



## **Merkblatt zur Einstellung der Legalisation sudanesischer Urkunden und möglicher Urkundenprüfung im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe**

**Stand: März 2017**

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus der Republik Sudan nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes im Februar 2016 eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Die Botschaft kann jedoch in **Amtshilfe** bzw. Rechtshilfe **für** deutsche **Behörden** und **Gerichte** gutachtlich prüfen, ob der bescheinigte Sachverhalt zutrifft und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunde zu Beweis Zwecken verwendet werden soll. Von Privatpersonen kann eine Urkundenprüfung hingegen nicht veranlasst werden.

Die Inlandsbehörde, die eine Überprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein **Ersuchen** an die Botschaft. Dazu muss sie

- die ausländische **Urkunde im Original** beifügen,
- konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und
- im Verhältnis zur Botschaft die **Übernahme** der entstehenden **Auslagen** zusagen.

Die Behörde kann ihrerseits diese Auslagen dem Urkundeninhaber zur Erstattung aufgeben und wird daher üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten. Die Auslagen entstehen dadurch, dass die Botschaft die gewünschten Überprüfungen nicht ausschließlich mit eigenem Personal durchführen kann, sondern sich regelmäßig auch auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen stützen muss. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamtinnen/ Konsularbeamten der Botschaft. Die Urkunde und die Stellungnahme der Botschaft werden anschließend unmittelbar



an die ersuchende Behörde übersandt. Um die spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird ihr ein entsprechender Hinweis beigefügt. Zur Bearbeitung der Überprüfungsersuchen benötigt die Botschaft folgende Unterlagen und ergänzende Angaben:

- Fragebogen zur Urkundenüberprüfung
- beglaubigte Kopie des Ausweisdokumentes des Urkundeninhabers
- bei Minderjährigen: - beglaubigte Kopie der Ausweisdokumente der Eltern
  - ggf. Nachweis des Sorgerechts mit Übersetzung
  - ggf. Sterbeurkunde der Eltern
  - ggf. Adoptionsvertrag und -beschluss mit Übersetzung
- Datum der Registrierung; wenn Registrierung nicht direkt nach dem Personenstandsfall erfolgte, bitte Gründe angeben
- Name und Verwandtschaftsverhältnis der Person, die die Urkunde beantragt hat (sofern nicht Urkundeninhaber)

Für die Überprüfungen fallen in Abhängigkeit von der Region, aus der die Urkunden stammen, jeweils Auslagen zwischen 200,- bis 400,- USD an. Diese Kosten sind in USD zu entrichten.

Wenn in besonders gelagerten Fällen absehbar ist, dass höhere Auslagen entstehen, wird die Botschaft zunächst die ersuchende Behörde informieren. Die Erledigung dauert nach bisherigen Erfahrungen durchschnittlich etwa 3-4 Monate ab Erhalt der vollständigen Unterlagen. Hinzu kommen die Post- und Kurierlaufzeiten für die Übersendung von etwa zwei Wochen pro Versandweg.

Die Botschaft wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und – für den Fall, dass sich im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet – die ersuchende Behörde darüber informieren. Es wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Botschaft und der ersuchenden Behörde geführt wird.



**Eritreische Urkunden** können durch die Botschaft Khartum nicht auf formale Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüft werden.

Amts- und Rechtshilfeersuchen deutscher Behörden und Gerichte können an die Kurieranschrift der Botschaft übersandt werden:

Auswärtiges Amt  
Botschaft Khartum  
Rechts- und Konsularabteilung  
Kurstraße 36  
11017 Berlin

Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Tel.: (+249) 0185 3496 22 oder (+249) 0185 3496 23

Email: [zreg@khar.auswaertiges-amt.de](mailto:zreg@khar.auswaertiges-amt.de)

(telefonische Sprechzeiten, Sonntag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:30 Uhr Ortszeit = 07:00-13:30 Uhr deutsche Zeit während der Winterzeit, 08:00-14:30 Uhr deutscher Zeit während der Sommerzeit)

Die Botschaft ist bemüht, alle Ersuchen so zügig wie möglich zu bearbeiten, und bittet wegen des hohen Geschäftsanfalls, von zusätzlichen Sachstandsfragen abzusehen.

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.**